

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 4/2025

Freitag, den 26. September 2025

13. Jahrgang

Lesefreude in der Grundschule Schweina



Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Seit einigen Wochen gibt es in der Grundschule Schweina eine Bibliothek und damit einen Raum zum Stöbern, Lesen und Entdecken für die Kinder. Möglich wurde dies durch das Zusammenspiel vieler Partner: Das Landratsamt Wartburgkreis übernahm die Sanierung des Raumes. Der Grundschulförderverein gestaltete ihn gemeinsam mit der Kinder- und Jugendkunstschule kreativ und kindgerecht. Um eine hochwertige Ausstattung kümmerte sich der Förderverein

der Stadt- und Kurbibliothek. Die Stadt Bad Liebenstein stellt den Medienbestand und Personal zur Verfügung und kümmert sich um die Abwicklung der Ausleihen. Entstanden ist ein moderner Lern- und Begegnungsort, der Fantasie, Bildung und Lesefreude nachhaltig stärkt und die Bildungslandschaft der Stadt bereichert. Die Schülerinnen und Schüler können die Bibliothek regelmäßig nutzen – immer freitags in der großen Pause.

Inhalt

| | | |
|--|----|---|
| Beschlüsse | S. | 2 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | S. | 3 |
| Auslegungszeiten der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | S. | 4 |
| Öffentliche Mahnung | S. | 4 |

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. August 2025

Beschluss HA-2025-014

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 und des Finanzplanes mit dem zugrunde liegendem Investitionsprogramm 2028.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2025-015

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Aufhebung der bestehenden „Hundesteuersatzung“ der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013 mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, sowie den Neuerlass der „Hundesteuersatzung“ mit Wirkung zum 1. Januar 2026 unter der Maßgabe aus § 5 Nummer 1, 4 und 5 zu streichen.

Abstimmungsergebnis

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Stadtrates am 28. August 2025

Beschluss SR-2025-048

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2025 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis

16 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-049

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis

16 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-050

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der bestehenden „Hundesteuersatzung“ der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013 mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, sowie den Neuerlass der „Satzung über die

Erhebung einer Hundesteuer“ im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein zum 1. Januar 2026.

Abstimmungsergebnis

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-051

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Kindergartenbenutzungssatzung in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

16 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-052

Der Stadtrat beschließt die Verpflegungskostenpauschale (Kosten Essenausgabe in den Kindergärten und Kinderkrippe) ab 1. Januar 2026 auf 27,00 Euro zu reduzieren und den Differenzbetrag zur Kostendeckung (aktuell 26,64 Euro) aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis

16 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-053

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Kindergartengebührensatzung in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs..

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Die ausführlichen Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:

<https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien>

Dort sind ebenfalls einsehbar:

- Termine und Unterlagen der öffentlichen Gremiensitzungen
- Übersicht der Stadtrats- und Ausschussmitglieder

Benachrichtigungsservice Amtsblatt:

Manchmal geht bei der Zustellung des Amtsblattes etwas schief. Für diese Fälle gibt es immer die Möglichkeit, sich in unseren Dienststellen Exemplare mitzunehmen oder auf der Website des Rathauses als PDF-Datei herunterzuladen. Sie möchten eine kurze Benachrichtigung erhalten, sobald ein neues Amtsblatt erscheint? Sehr gerne informieren wir Sie per E-Mail. Eine kurze Nachricht mit dem Betreff „Benachrichtigung Amtsblatt“ genügt.

E-Mail: kiessling@bad-liebenstein.de

<https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt/>

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S.277, 288) erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
|----------------------------------|------------------|----------------------|--|------------------------------|
| | € | € | € | € |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 1.126.950 € | -269.100 € | 16.051.350 € | 16.909.200 € |
| die Ausgaben | 1.147.450 € | -289.600 € | 16.051.350 € | 16.909.200 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 1.345.700 € | -2.555.600 € | 5.108.800 € | 3.898.900 € |
| die Ausgaben | 411.100 € | -1.621.000 € | 5.108.800 € | 3.898.900 € |

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.900.000 €** um **1.900.000 €** vermindert und damit auf **0 €** neu festgesetzt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **3.015.000 €** um **135.000 €** vermindert und um **3.011.500 €** erhöht und damit auf **5.891.500 €** neu festgesetzt.

§ 3

Stellenplan

Es gilt der mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossene Stellenplan.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Sie kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft

Bad Liebenstein, den 10. September 2025

gez.

Susanne Rakowski
Bürgermeisterin

- Siegel -

Nachrichtlich:

Die Festsetzungen des Kernhaushaltes zu den Kreditaufnahmen und den Kassenkrediten bleiben durch diese Nachtragshaushaltssatzung unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Bescheid vom 4. September 2025 (Az. 15 99 G 200-367/24 (RU)) die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 genehmigt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Bad Liebenstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf-grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

29. September bis einschließlich 10. Oktober 2025

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein zu jedermann Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2025 ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter www.rathaus.bad-liebenstein.de zu finden.

Bad Liebenstein, den 10. September 2025

gez.

Susanne Rakowski
Bürgermeisterin

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am 15. August 2025

- Grundsteuern 3. Quartal 2025
- Gewerbesteuern 3. Quartal 2025

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben sowie sonstiger bereits fälliger Forderungen im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 26. September 2025

gez.

Susanne Rakowski
Bürgermeisterin

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 16. August 2025